6.2.3 Richtlinie Nr. 3

über die Betriebskostenförderung von Sozialstationen in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 17.09.1993 (frühere Richtlinie Nr. 4)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Zur Sicherstellung der ambulanten pflegerischen Versorgung der Landkreisbewohner gewährt der Landkreis an anerkannte Sozialstationen Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Die Aufgaben der Sozialstationen orientieren sich an den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung für die Förderung der ambulanten Hilfen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Förderung

- 2.1 Gefördert werden die anerkannten Sozialstationen des Landkreises.
- 2.2 Die Förderung durch den Landkreis umfasst die notwendigen Personal- und Sachkosten. Zu den Sachkosten z\u00e4hlen auch angemessene R\u00fccklagen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen. Die R\u00fccklagen sind verzinslich anzulegen. Die Zinsertr\u00e4ge z\u00e4hlen zu den Einnahmen. Kalkulatorische Abschreibungen auf Wirtschaftsg\u00fcter sind dagegen nicht zul\u00e4ssig.
- 2.3 Der Zuschuss des Landkreises beträgt 33,33 Prozent am verbleibenden ungedeckten Restaufwand nach Abzug der Benutzerentgelte, der Mitgliedsbeiträge, des Landeszuschusses sowie der übrigen Einnahmen im Rahmen des zustimmungspflichtigen Haushaltsplans.
- 2.4 Die Restfinanzierung muss gesichert sein und unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Träger der Sozialstation und den Gemeinden des Einzugsbereichs.

3. Verfahren

- 3.1 Der Träger und die Kooperationspartner erstellen jährlich nach gleichen Grundsätzen Teilhaushaltspläne. Der Träger fasst die geprüften Teilhaushaltspläne zu einem Gesamthaushaltsplan zusammen, der auch den Stellenplan mit den jeweiligen Personalkosten enthält und legt diesen dem Landkreis spätestens drei Monate vor Beginn des Kalenderjahres vor. Aus dem Gesamthaushaltsplan müssen auch die Teilhaushaltspläne der Kooperationspartner ersichtlich sein.
- 3.2 Wird für einen Träger während des Haushaltsjahres (Kalenderjahres) erkennbar, dass die Planansätze nicht eingehalten werden können und deshalb der Abmangel (ungedeckter Restaufwand nach Ziffer 2.3) den im Gesamthaus-

- haltsplan eingesetzten Abmangelbetrag voraussichtlich überschreitet, kann der Träger während des laufenden Kalenderjahres einen Nachtragshaushaltsplan einreichen.
- 3.3 Der Träger legt dem Landkreis nach den gleichen Grundsätzen der Ziffer 3.1 spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres (Kalenderjahres) entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans enthalten. Die Angaben müssen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 3.4 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 3.5 Die Gesamthaushaltspläne (Ziffer 3.1), die Nachtragshaushaltspläne (Ziffer 3.2) und die Jahresrechnungen (Ziffer 3.3) bedürfen der Zustimmung des Sozialausschusses des Landkreises.
 - Über den jeweiligen Beschluss des Sozialausschusses wird dem Träger ein schriftlicher Bescheid erteilt. Er enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Bewilligung maßgebend sind.
- 3.6 Die Jahresrechnung (Ziffer 3.3) bildet die Grundlage für die endgültige Berechnung des Landkreiszuschusses. Grundsätzlich kann jedoch höchstens der auf Grund des vorgelegten Haushaltsplans (Ziffer 3.1) bzw. des Nachtragshaushaltsplans (Ziffer 3.2) in Aussicht gestellte Zuschuss bewilligt werden.
- 3.7 Eine Ausweitung des Dienstleistungsangebots sowie Stellenplanausweitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sozialausschusses des Landkreises. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig zu stellen und unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen ausführlich zu begründen. Die Begründung muss den Sachverhalt und den unabweisbaren Bedarf in sachlicher und zeitlicher Hinsicht klar erkennen lassen.
- 3.8 Der Zuschuss des Landkreises wird an den Träger ausbezahlt. Der Träger leitet den Zuschuss anteilig an die einzelnen Kooperationspartner weiter.
- 3.9 Auf Antrag des Trägers können angemessene Abschlagszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Bedarfs gewährt werden. Die Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich des Ergebnisses der Jahresrechnung.

ban dass die Planansätze nicht eingehalten werden können und deshalb der